

Geschäftsordnung der Studierendenkonvent der Bauhaus Universität Weimar

Präambel

Der StudierendenKonvent (kurz StuKo) ist die gewählte Vertretung der Studierendenschaft der Bauhaus- Universität Weimar und setzt sich paritätisch aus allen Fakultäten zusammen. Er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen und handelt verantwortungsvoll im Interesse der Student*innen.

Aufgabe aller Statusgruppen der Universität ist es, Gegenwart und Zukunft der Universität mitzugestalten. Der StuKo versteht sich als gesellschaftlicher Ort, an dem die demokratische Kultur aktiv gelebt und weitergedacht wird. Er bietet Raum für Dialog, Verantwortungsübernahme und das Erlernen von partizipativen Prozessen.

Die Geschäftsordnung des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar soll eine Grundlage zur erfolgreichen Arbeit für die Vertretung der Studierendenschaft darstellen. Sie gibt Hilfestellung, Verantwortung zu übernehmen und regelt Grundlinien der auf Ehrenamt basierenden, studentischen Selbstverwaltung. Der StuKo fördert eine Kultur des Hinsehens, die auf einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander basiert. Er unterstützt die Studierenden in der gestalterischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit sowie in dem Überwinden von Hürden im universitären Alltag.

Kapitel 1 – Struktur des StuKo

§ 1 Rechte und Pflichten des StuKo

- (1) Die Mitglieder des StuKo repräsentieren die Stimme aller Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar. Sie üben ihr Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (2) Die Mitglieder des StuKo nehmen ihre Aufgaben entsprechend §7 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft wahr.
- (3) Die Mitglieder sollen sich selbstständig informieren und den stetigen Austausch zwischen dem StuKo, seinem Fachschaftsrat und der Studierendenschaft gewährleisten. Dazu sollen sie regelmäßig ihr E-Mail-Postfach kontrollieren und bearbeiten. Zudem bringen sie Anträge ihres Fachschaftsrats und der Studierendenschaft mit ein.
- (4) Der StuKo ist ein Beschlussorgan. Anträge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich und beschlussreif an die Geschäftsführung oder den Sprecher*innenrat eingereicht werden. Näheres regelt §10.

- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die StuKo-Mitglieder verpflichtend. Ist es einem Mitglied nicht möglich teilzunehmen, so hat dieses sich bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsführung abzumelden. Der StuKo als Gesamtheit behält sich vor, bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Sitzungen das Mitglied zu verwarnen. Sollte das Mitglied nicht darauf reagieren oder weiterhin unentschuldig nicht an den Sitzungen teilnehmen, so kann mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, eine Anfrage an den jeweiligen FsR gestellt werden, ein neues Mitglied zu delegieren.

§ 2 Beauftragte des StuKo

- (1) Wahlen von Beauftragten sind Abstimmungen nach §11, sie erfolgen geheim. Die Wahl ist auf gleichartigen Stimmzetteln durchzuführen. Die zu wählenden Personen sollen anwesend sein und sich vorstellen. Blockwahlen sind unzulässig. Wenn mehrere Kandidat*innen für denselben Platz zur Wahl stehen, ist gewählt, wer die Mehrheit der "Ja"-Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl im ersten Wahlgang erfolgt ein weiterer zwischen diesen Kandidat*innen.

§ 3 Referate des StuKo

- (1) Die Referent*innen können unter Maßgabe des §8 Abs 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft über die finanziellen Mittel des dem Referat zugewiesenen Budgets verfügen.
- (2) Den Student*innen der Bauhaus-Universität Weimar steht die Möglichkeit zur Mitarbeit und Partizipation in den Referaten offen. Die Referate sollen mit Kontakt- und Informationsdaten auf der M18-Webseite (www.m18.uni-weimar.de) zu finden sein.
- (3) Die Studierendenschaft hat folgende Referate mit den zugeordneten Zuständigkeitsbereichen einzurichten:

Referate der Selbstadministration

Referat für Finanzen

Das Referat ist verantwortlich für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses. Es unterstützt die Organe, Beauftragten und Initiativen der Studierendenschaft in Finanz- und Abrechnungsangelegenheiten. Das Referat kann eine Haushaltssperre verhängen und ist für den StuKo spendenzeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung. Den Referent*innen für Finanzen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die dem Arbeitsaufwand angemessen ist.

Referat für Kulturveranstaltungen

Das Referat kümmert sich um die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im kulturellen Rahmen für die Studierenden der

Bauhaus-Universität Weimar. Es liefert Referenzen und Ansprechpartner für die technische Organisation, musikalische Bespielung o.ä.

Haus-Referat

Das Referat ist verantwortlich für die Einhaltung des Nutzungsvertrages für das „Haus der Studierenden“ in der Marienstraße 18 mit der Bauhaus-Universität Weimar. Es ist Ansprechpartner für alle Nutzer*innen. Das Referat beruft ein Plenum mindestens einmal im Semester ein.

Referat für digitale Infrastruktur

Das Referat ist zuständig für alle Belange der digitalen Infrastruktur des StuKo, insbesondere die Computer und Drucker im Büro der Studierendenvertretung, Server, Verwaltung, Bearbeitung und Instandhaltung der Website, E-Mail-Adressen und Mailverteiler sowie wichtige Dienste für die Arbeit des StuKo. Das Referat ist Ansprechpartner zu den Gewährleistungsbereichen der Bauhaus-Universität Weimar (Kanzler*innenamt, SCC) und verantwortlich für alle Netzwerk-Anschlüsse in der M18 und somit für die Sicherheit der an das Uni-Netz angeschlossenen Computer im Aufgabenbereich des Referats. Darüber hinaus ist das Referat verpflichtet Initiativen des StuKo auf Wunsch Ressourcen auf den Servern zur Verfügung zu stellen und bemüht sich um eine faire Verteilung der Ressourcen.

Referat Mobilität (Ref.Mob)

Das Referat verwaltet Lastenräder. Leihe, Instandhaltung, rechtliche Gewähr und Koordination der damit verbundenen Finanzen sind seine Aufgaben.

Referate mit (hochschul-)politischer Ausrichtung

Referat für Informationsverbreitung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Aufgabe des Referates ist es, den Informationsfluss zwischen der Studierendenschaft und ihren Organen herzustellen. Innerhalb des Referats kann die Stelle eines*r Pressesprechers*in für den StuKo besetzt werden. Der Posten wirkt als Unterstützung des Sprecher*innen Rat des StuKo gegenüber der Öffentlichkeit in dringenden Angelegenheiten.

Referat für Hochschulpolitik (HoPo)

Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierendenschaft in aktuellen hochschulpolitischen Angelegenheiten zu vertreten und die Studierendenschaft einzubeziehen. In der Regel sollen die Mandate für die Vertretung der Hochschule in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) durch die Mitglieder des Referats HoPo wahrgenommen werden.

Referat für politische Bildung (Pol.B)

Das Referat hat die Aufgabe, der Studierendenschaft passive und aktive Angebote politischer Bildung zu machen. Bildungs- und Partizipationsangebote sollen insbesondere durch die Organisation von

Veranstaltungen, Medienbeiträge oder Kooperationen geschaffen werden. Das Referat ist zuständig für studentische und hochschulpolitische Bildung, die gesellschaftliche und internationale Fragen einschließt.

Referat Bauhaus Internationals

Das Referat hat die Aufgabe, die Internationalität der Studierendenschaft zu fördern. Beziehungen zu Studierendenschaft anderer Länder sollen gepflegt werden, ebenso wie der Kontakt zum Zuständigen für Internationales der Hochschule, zum akademischen Auslandsamt, zum International Office und zu den Studierenden der Bauhaus-Universität Weimar, um die Belange ausländischer Studierender wahrzunehmen.

Referat QueerYMR

Das Referat QueerYMR richtet sich an LGBTQIA*-Personen, also an lesbische, schwule, bisexuelle, asexuelle, inter- und trans*-Personen, sowie all jene, die sich diesem Spektrum zugehörig fühlen, sich jedoch einer der vorherigen Kategorien nicht zuordnen können oder wollen (Q=Queer oder Questioning). Das Referat soll Raum geben für Austausch und Empowerment, politische Arbeit, sowie gemeinsame Freizeitgestaltung.

Referat Awareness

Das Referat verbreitet die Prinzipien der Awarenessarbeit innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere im Haus der Studierenden (M18). Das Referat fungiert als Bindeglied zwischen dem StuKo und der universitären Awarenessstruktur. In beratender Funktion kontrolliert das Referat Aktivitäten des StuKo auf das Befolgen der Prinzipien von Awarenessarbeit.

Das Referat für Awareness bietet informelle und beratende Unterstützung für Studierendengruppen, die versuchen, Awarenessarbeit in ihren Strukturen zu verankern. Außerdem bietet es materielle Förderung bei der Umsetzung dieser.

§ 4 Sprecher*innenrat des StuKo

- (1) Der Sprecher*innenrat des StuKo gewährleistet die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des StuKo. Dies beinhaltet
 - die Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung mit der Geschäftsführung, gegebenenfalls in Absprache mit der Sitzungsleitung
 - die Findung einer Sitzungsleitung aus den Reihen des StuKoEr koordiniert und betreut die (hochschul-)politisch ausgerichteten Referate und ist für diese verantwortlich.
- (2) Entscheidungen des Gremiums sind nur gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen.

§ 5 Geschäftsstelle des StuKo

- (1) Die Geschäftsstelle des StudierendenKonvent ist Beauftragter des StuKo gemäß §10 der Satzung der Studierendenschaft. Sie trifft sich in der Vorlesungszeit wöchentlich und hat dem StuKo Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
- (2) Um eine antizyklische Besetzung zu gewährleisten, sollen zwei der Mitglieder der Geschäftsstelle pro Semester vom StuKo gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsstelle kann in ihrem Aufgabenbereich Entscheidungen treffen. Alle getroffenen Entscheidungen sind schnellstmöglich, spätestens aber in der darauffolgenden Sitzung, dem StuKo zu berichten und müssen bestätigt werden. Bei Nicht-Bestätigung sind alle Entscheidungen umgehend rückgängig zu machen.
- (4) Entscheidungen der Geschäftsstelle sind nur gültig, wenn mindestens zwei Mitglieder an ihnen mitwirken. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit, der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit der „Ja“ und „Nein“ Stimmen wird die Entscheidung durch den StuKo per Umlaufbeschluss oder in der darauffolgenden StuKo-Sitzung durch Abstimmung getroffen.
- (5) Mit dem Ende des Auftrags wird über die Entlastung entschieden. Dazu muss das vormalige Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich Rechenschaft ablegen. Über die Entlastung entscheiden die StuKo-Mitglieder. Das Ergebnis des Beschlusses muss im Sitzungsprotokoll vermerkt werden.

Kapitel 2 – Sitzungen des StuKo

§ 6 Konstituierung des StuKo

- (1) Die konstituierende Sitzung wird vom scheidenden Sprecher*innenrat einberufen. Eingeladen werden alle Mitglieder der vergangenen Legislatur und die neu in den StuKo entsandten Mitglieder.
- (2) In dieser Sitzung werden den neuen Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten erklärt. Hierbei erhalten sie die Möglichkeit, ihr Mandat abzulehnen.

§ 7 Einberufung des StuKo

- (1) Die Sitzung des Stuko findet in der Regel alle zwei Wochen statt. Der jeweils folgende Sitzungstermin soll am Ende einer Sitzung festgelegt werden.
- (2) Die Geschäftsführung oder der Sprecher*innenrat des StuKo laden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Tage vor der Sitzung öffentlich ein.
- (3) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Sprecher*innenrat können unter Angabe der Gründe außerordentliche Sitzungen einberufen.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Rederecht in der Regel nach der Reihenfolge der Meldungen und behält die Redezeit im Blick. Sie kann das Rederecht insbesondere bei Verletzung der Ordnung sowie bei Verletzung oder Gefährdung Rechtsgüter Dritter entziehen. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.
- (2) Die Positionen der Sitzungsleitung sind unparteiisch, eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden mit Meldung angezeigt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß §7 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und darunter
 - mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied jeder Fachschaft und
 - mindestens ein/e Sprecher*in ist.
- (2) Die Anzahl und Fakultätszugehörigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist über die Dauer jeder Sitzung fortlaufend festzustellen.
- (4) Sollte der StuKo nicht beschlussfähig sein, kann die Sitzung dennoch stattfinden oder fortgeführt werden. Beschlüsse können jedoch nicht gefasst werden und müssen vertagt werden.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Der StuKo gibt sich zu Sitzungsbeginn eine Tagesordnung. Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einladung gemäß §7 Abs. 2 zugesandt.
- (2) Anträge sollen spätestens drei Werktage vor der Sitzung in schriftlicher Form und beschlussreif bei der StuKo-Geschäftsführung oder dem Sprecher*innenrat eingereicht werden. Haushaltsrelevante Anträge sind zusätzlich dem Haushaltsprüfungsausschuss sowie dem Referat Finanzen mit gleicher Frist vorzulegen.
- (3) Die Tagesordnung soll immer Klärung der Formalien, Protokollgenehmigung, Berichte der Beauftragten und einen nicht öffentlichen Teil vorsehen.
- (4) Die Anträge zur Sitzung des StuKo werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Änderungen an der Tagesordnung sind als Geschäftsordnungsanträge nach §14 zu behandeln.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuKo hat eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird. Das Abstimmungsergebnis wird von der Redeleitung und dem*der Protokollschreibenden ausgezählt, bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt.
- (2) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr JA als NEIN Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben werden und die Summe der JA und NEIN Stimmen größer ist als die Anzahl der Enthaltungen.
- (3) Ist die Summe der JA und NEIN Stimmen nicht größer als die Anzahl der Enthaltungen, muss der Antrag erneut diskutiert und abgestimmt werden.
- (4) Bei Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern wegen Befangenheit (§13) reduziert sich die notwendige Stimmenanzahl entsprechend.
- (5) Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden (Umlaufverfahren). Werden Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens getroffen, gibt die Geschäftsführung oder der Sprecher*innenrat die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern schriftlich oder digital bekannt. Der Sprecher*innenrat bestimmt eine angemessene Frist zur Abgabe der Stimme, diese kann einmalig verlängert werden. Verspätet eingegangene Rückmeldungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
Wenn die Mitglieder, die ihre Stimme fristgerecht abgegeben haben, eine Beschlussfähigkeit nach §9 Abs. 1 herstellen könnten, gelten §§11 Abs. 2 - 13 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Eine Wiederholung einer Abstimmung kann beantragt werden. Ein solcher Antrag bedarf einer Begründung und Aussprache. Über den Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

§ 12 Protokoll

- (1) Der StuKo ist verantwortlich für die Führung des Protokolls. Es dient der Nachvollziehbarkeit der Sitzung.
- (2) Das vorläufige Protokoll soll schnellstmöglich an die stimmberechtigten Mitglieder des StuKo versendet werden. Korrekturen des Protokolls sollen spätestens bis zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des vorläufigen Protokolls erfolgen.
- (3) Die Bestätigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung nach Versenden des vorläufigen Protokolls. Nach der Bestätigung ist das Protokoll chronologisch geführt zu hinterlegen und universitätsintern zu veröffentlichen.
- (4) Das Protokoll hat die Anwesenheit der Mitglieder des StuKo, die Gäste und Antragsteller*innen und die tatsächliche Tagesordnung zu enthalten. Unter den Tagesordnungspunkten sind die Diskussion und die Grundzüge der Argumentation festzuhalten. Anträge werden immer mit dem Namen der Antragsteller*innen versehen.
- (5) Die Beschlüsse sollen fortlaufend nummeriert werden.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder des StuKo müssen ihre Befangenheit erklären, wenn sie persönlich von Beschlüssen profitieren.
- (2) Alle StuKo-Mitglieder und Dritte können Anträge auf Feststellung der Befangenheit stellen. Der Antrag muss begründet werden. Der StuKo entscheidet mit

Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Frage der Befangenheit strittig ist. Im Fall der Ablehnung einer unterstellten Befangenheit ist die Entlastung von Befangenheit schriftlich zu begründen und im Protokoll niederzulegen.

- (3) Im Falle der Befangenheit hat sich das befangene Mitglied der Mitwirkung an den betroffenen Beschlüssen zu enthalten. Es kann von der Teilnahme am entsprechenden Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.

§ 14 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des StuKo gestellt werden.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge, denen ohne Abstimmung sofort stattzugeben ist, sind:
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung der Befangenheit eines Mitgliedes
- (4) Geschäftsordnungsanträge, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind stattzugeben, sofern keine Gegenrede erfolgt. Andernfalls sind sie nach Anhörung eines/einer Gegenredner*in abzustimmen. Dazu zählen insbesondere:
 - Antrag auf Neuaufnahme, Nichtbehandlung, Vertagung oder Wiederaufruf von Tagesordnungspunkten
 - Antrag auf Festlegung einer bestimmten Vorgehensweise der Sitzungsleitung (z.B.: Abstimmungsreihenfolge)
 - Antrag auf namentliche Abstimmung
 - Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 - Antrag auf Schließung der Redner*innenliste
 - Antrag auf Auffüllen und Schließung der Redner*innenliste
 - Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung nach §11 Abs. 6

Kapitel 3 – Initiativen und Ehrenamtliche Arbeit

§ 15 Studentische Initiativen

- (1) Studierende können sich zu einer studentischen Initiative zusammenschließen.
- (2) Die Initiativen werden durch die Geschäftsstelle koordiniert.
- (3) Näheres regeln die Richtlinie studentischer Initiativen des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar und die Leitlinie zur finanziellen Förderung von Initiativen durch die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 16 Honorierung

- (1) Die Arbeit im Rahmen des StuKo ist ehrenamtlich.
- (2) Wenn die zu entschädigende Tätigkeit unerlässlich für den Betrieb des StuKo oder eines Organs ist, können Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

- (3) Der StuKo kann Vergütungen für außenstehende Personen beschließen. Für Tätigkeiten, die nicht unter die Rechte und Pflichten der StuKo-Mitglieder nach §7 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft fallen, gilt dies auch für StuKo-Mitglieder. Dabei ist im Vorfeld der Tätigkeit ein Antrag in die Sitzung einzubringen, in dem der Umfang der Leistung (zeitlicher Rahmen, Thema, die Art der Bearbeitung etc.) beschrieben und das abrechenbare Ergebnis definiert werden.
- (4) Am Ende der Gremienzeit einer Person wird auf Anfrage ein Gremienzeitbescheid erstellt und bis zu 15 Jahre archiviert.

Kapitel 4 – Fördermittel des StuKo

§ 17 Förderung und Anträge

- (1) Referate, Projekte und Initiativen können im Rahmen der in der Satzung der Studierendenschaft unter §4 Abs. 2 formulierten Aufgaben Förderung erhalten, wenn Sie die politische, religiöse und wirtschaftliche Souveränität der Studierendenschaft nicht beeinträchtigen.
- (2) Der StuKo kann aktiv (d.h. finanziell) oder passiv (d.h. Bereitstellung von Inventar und Infrastruktur) fördern.

§ 18 Projektförderausschuss

- (1) Der StuKo stellt Mittel in seinem Haushalt bereit, um Projekte zu fördern. Dabei geht es insbesondere um die Förderung von studentischer Kultur und studentischem Sport. Die Fördermöglichkeiten sollen Studierende zu außercurricularer Eigeninitiative anregen. Die Förderung kann im Sinne von §17 Abs. 2 auch ideeller oder passiver Art sein.
- (2) Für die Mittelvergabe wird ein Projektförderausschuss eingerichtet werden, welcher über die Anträge zur Förderung entscheidet.
- (3) Der Projektförderausschuss hat vier Mitglieder, eines pro Fakultät. Die Mitglieder werden von den Fachschaftsräten entsandt und sind Beauftragte des StuKo im Sinne von §10 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Näheres regelt die Projektförderrichtlinie des StuKo der Bauhaus-Universität Weimar
- (5) Für die Beratung und Unterstützung der Antragstellenden sowie die Organisation der Ausschussarbeit kann ein Referat für Kultur- und Sportförderung nach §12 der Satzung der Studierendenschaft eingerichtet werden.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- (3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der

nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuKo nach Bekanntwerden der
Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung per Urabstimmung am
25.05.2025 in Kraft.